



Gemeinde Niederweningen

TARIFBLATT

zur Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) der Gemeinde Niederweningen

gültig ab 1. Juli 2015

1. Grundlage

Dieses Tarifblatt ist integrierender Bestandteil der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) der Gemeinde Niederweningen (genehmigt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 2015). Aktualisierte Sätze der Grund- und Verbrauchsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

2. Grund- und Verbrauchsgebühren

Jährliche Grundgebühr

CHF 100.00 für 1. Wohnung

CHF 80.00 für jede weitere Wohnung

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr für Normalbezügler beträgt **CHF 2.20** je Kubikmeter Wasser.

3. Wasserabgaben für Klimaanlage

Klimaanlagen mit Direktkühler

CHF 18.00/Jahr je l/min

Klimaanlagen mit Rückkühlwerken

CHF 12.00/Jahr je l/min

4. Vorübergehende Wasserabgabe (Bauwasser)

Die Gebühr für «Vorübergehende Wasserabgabe» setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

Grundgebühr ohne Messeinrichtung

Je 5 m³ neu erstellten Raumes (Berechnung Baumasse) wird eine Gebühr von **CHF 2.20** verrechnet

Grundgebühr mit Messeinrichtung

CHF 60.00 für Nenngrosse des Wasserzählers **kleiner 1¼"**

CHF 180.00 für Nenngrosse des Wasserzählers **gleich und grösser als 1¼"**

Aufwendungen für die Errichtung eines Bauprovisoriums werden als Sonderleistung in Rechnung gestellt.

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr für Normalbezügler beträgt **CHF 2.20** je Kubikmeter Wasser.

5. Vorübergehende Wasserabgabe ab Hydrant

Die Gebühr für «Vorübergehende Wasserabgabe ab Hydrant» setzt sich zusammen aus einer Bereitstellungsgebühr pro Zählerabgabe und einer Verbrauchsgebühr.

Bereitstellungsgebühr

CHF 60.00 für Nenngrosse des Wasserzählers **kleiner 1¼"**

CHF 180.00 für Nenngrosse des Wasserzählers **gleich und grösser als 1¼"**

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt **CHF 2.20** je Kubikmeter Wasser.

Für ausserordentliche Spitzenbezüge ab Hydrant kann ein Zuschlag auf die Verbrauchsgebühr erhoben werden.

6. Abgeltung von Sonderleistungen

Besondere von den Bezügerinnen/vom Bezüger veranlasste Verwaltungshandlungen wie Spezialablesung des Zählers, Wiederplombierung von Umgehungsventilen, Installationskontrolle, Errichtung Bauprovisorium etc. werden nach Aufwand verrechnet.

7. Mehrwertsteuer

Alle Gebührenansätze verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Vom Gemeinderat

beschlossen am: 1. Februar 2016

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Weber Allenspach

Chantal Nitschké